Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich Falkenberg / Monokel-Siedlung (Erhaltungssatzung Nr. 15)

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I, Seite 2414) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. 2003, Seite 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 22.03.2012 folgende Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich Falkenberg / Monokel-Siedlung (Erhaltungssatzung Nr. 15) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Genehmigungsvorbehalt

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen alle baulichen Eingriffe, die sich auf das Erhaltungsziel auswirken können, auch dann, wenn sie ansonsten verfahrensfrei nach den Regelungen der Landesbauordnung sind.

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 3 Erhaltungsgründe

Das Satzungsgebiet umfasst ein seit den 1920er Jahren und bis zum Ende der 1930er Jahren überwiegend bebautes Villengebiet an den Straßen Falkenberg, Strucksdamm und Immenhof auf der Westlichen Höhe. Bestimmt wird das Gebiet von ein- und zweigeschossigen Villen im Heimatschutzstil, die in Zusammenarbeit mit der Stadt vom Baugeschäft Jürgensen und Tietje ab 1924 geplant worden sind und als "Tietjekolonie" entstanden.

Nördlich schließt sich die sogenannte Monokel-Siedlung an den Straßen Timm-Kröger-Weg, Liliencronweg, Matthias-Claudius-Straße, Dietrich-Nacke-Straße, Emanuel-Geibel-Straße, Heinrich-Voß-Straße und Gorch-Fock-Weg an. Dieser Bereich wurde als "Landhaussiedlung an der Marienhölzung" 1936/37 nach Planung von Ernst Reinarz, Berlin, für die Allgemeine Häuserbau AG Berlin-Lichterfelde unter der örtlichen Bauleitung von Friedrich Tietje angelegt.

Alle Häuser sind mit roter Vormauerstein-Verblendung und Ziegeldächern ausgeführt. Die Dächer sind von knappen traufseitigen Überständen und fehlenden Dachüberständen an den Giebeln geprägt. Es kamen zwei Haustypen zur Ausführung.

Der Haustyp des eingeschossigen Giebelhauses mit ausgebautem Satteldach zeigt in der Regel an der Straßenfront links ein dreiteiliges, häufig erkerartig vorgesetztes Blumenfenster, rechts daneben das meist farbig verglaste kreisrunde Dielenfenster, das für die volkstümliche Bezeichnung Monokel-Siedlung Anregung war. Beim ebenfalls mit Satteldach versehenen Typ liegen die Eingänge nebeneinander in der Mitte, darüber erscheint eine breite holzverschalte Gaube.

In den genannten Siedlungsbereichen sind die begrünten Vorgartenbereiche fast vollständig und ungestört erhalten.

Die in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen entstandenen Villen- und Wohnhaussiedlungen im Geltungsbereich dieser Satzung prägen zusammen mit den älteren Siedlungsbereichen der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg den Charakter der Westlichen Höhe und sind entscheidend verantwortlich für die Wahrnehmung dieses Stadtquartiers als hochwertiges Wohngebiet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 213 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Flensburg, den 26.03.2012

Gez. L.S.

Simon Faber Oberbürgermeister

Anlage: Plan

Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich Falkenberg / Monokel-Siedlung (Erhaltungssatzung Nr. 15)



M. 1:5.000

